

**UWG-SPECIAL:  
DIE UMSETZUNG DER  
VERBANDSKLAGENRICHTLINIE  
– VERÄNDERUNGEN  
BEIM RECHTSSCHUTZ  
FÜR VERBRAUCHER –**

**Ruhr-Universität Bochum  
JURISTISCHE FAKULTÄT  
PROF. DR. RENATE SCHAUB, LL.M. (Univ. Bristol)**  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und  
Rechtsvergleichung, Handels- und Wirtschaftsrecht

**GRUR-Jahrestagung,  
29.09.2023**

# I. Konsequenzen der Neuregelung für UWG-Konstellationen

- zwei Fallgruppen (Schadensersatzansprüche):
  - Diesel-Fälle
  - Verstöße gegen die DSGVO
- Verbandsklage neben spezifischen Rechtsbehelfen nach dem UWG:
  - etwas verschärfter Gewinnabschöpfungsanspruch, § 10 UWG
  - Verbraucherschadensersatz, § 9 II 1 UWG
- weitgehend ausgeklammert:
  - kollektive Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche
  - Musterfeststellungsklage

## II. Das Nebeneinander der Verbandsklage mit sonstigen Ansprüchen aus dem UWG

- denkbare Ansprüche:
  - Abhilfeklage, § 1 I Nr. 1 i.V.m. §§ 14 ff. VDuG
  - Gewinnabschöpfung, § 10 UWG
  - individueller Schadensersatzanspruch, § 9 II 1 UWG, ggf. gebündelt (Legal Tech)

## II. Das Nebeneinander der Verbandsklage mit sonstigen Ansprüchen aus dem UWG

### 1. Anspruchsberechtigung

- Gewinnabschöpfung und Abhilfeklage: Anspruchsberechtigung der Verbände weitgehend harmonisiert, § 8 III Nr. 3 UWG n.F. sowie §§ 2 VDuG, 3 I 1 Nr. 1 UKlaG n.F.
- Individualansprüche: einzelne Verbraucher, auch bei Abtretung an Legal Tech-Unternehmen

## II. Das Nebeneinander der Verbandsklage mit sonstigen Ansprüchen aus dem UWG

### 2. Streitgegenstand

- Gewinnabschöpfung und Verbraucherschadensersatz: eine (bestimmte) unzulässige geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 I Nr. 2 UWG
- Abhilfeklage: im Wesentlichen gleichartige Ansprüche, § 15 I VDuG
- keine wesentlichen Unterschiede bei Bezifferung

## II. Das Nebeneinander der Verbandsklage mit sonstigen Ansprüchen aus dem UWG

### 3. Zuständigkeit

- **sachlich:**
  - Gewinnabschöpfung: Landgerichte (Kammern für Handelssachen), häufig mit Sonderzuweisungen, § 14 I, III UWG
  - Verbraucherschadensersatz: Amts- oder Landgerichte, je nach Streitwert, ohne Sonderzuweisungen, § 14 IV UWG
  - Abhilfeklage: Oberlandesgerichte mit Möglichkeit der Sonderzuweisung, § 3 I, III VDuG

## II. Das Nebeneinander der Verbandsklage mit sonstigen Ansprüchen aus dem UWG

### 3. Zuständigkeit

- **örtlich:**
  - in erster Linie Gerichte am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten, § 14 II 1 UWG, § 3 I VDuG
  - bei Gewinnabschöpfung Regelungen zum „fliegenden Gerichtsstand“ mit Ausnahme und Gegenausnahme (für Fälle mit Auslandsbezug) zu beachten, § 14 II 2, 3 UWG
  - Verbraucherschadensersatz: allgemeine Vorschriften, § 14 IV UWG, also möglicherweise auch § 32 ZPO

## II. Das Nebeneinander der Verbandsklage mit sonstigen Ansprüchen aus dem UWG

### 4. Verjährung und Verhältnis der Ansprüche zueinander

- Verbraucherschadensersatz und Abhilfeklagen, die auf Ansprüche nach dem UWG gestützt werden: ein Jahr ab Entstehung des Anspruchs und Kenntnis bzw. grobfahrlässiger Unkenntnis von anspruchsbegründenden Umständen, ansonsten 10 Jahre nach Entstehung des Anspruchs bzw. 30 Jahre nach schadensauslösender Handlung, § 11 I, II, III UWG
- Gewinnabschöpfung: drei Jahre ab Entstehung des Anspruchs und Kenntnis bzw. grobfahrlässiger Unkenntnis von anspruchsbegründenden Umständen, ansonsten 10 Jahre nach Entstehung des Anspruchs bzw. 30 Jahre nach schadensauslösender Handlung, § 11 IV UWG i.V.m. §§ 195, 199 BGB



## II. Das Nebeneinander der Verbandsklage mit sonstigen Ansprüchen aus dem UWG

### 4. Verjährung und Verhältnis der Ansprüche zueinander

- Hemmung der Verjährung der Individualansprüche von Verbrauchern bei Geltendmachung kollektiver Ansprüche, § 204a BGB n.F., aber bei den meisten Ansprüchen erst ab Inkrafttreten der Neuregelung
- Ansprüche auf Gewinnabschöpfung stehen neben den anderen Ansprüchen; ihre Verjährung wird nicht gehemmt, aber Anrechnung anderer Leistungen nach § 10 II UWG

## II. Das Nebeneinander der Verbandsklage mit sonstigen Ansprüchen aus dem UWG

### 5. Prozessfinanzierung

- Gewinnabschöpfung: Legalisierung der bisherigen, vom BGH als rechtsmissbräuchlich abgelehnten Praxis in § 10 VI UWG n.F.
- Abhilfeklage: Prozessfinanzierung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, § 4 II, III VDuG

## II. Das Nebeneinander der Verbandsklage mit sonstigen Ansprüchen aus dem UWG

### 6. Streitwert

- UWG-Klagen: Herabsetzung des Streitwertes nach § 12 III, IV UWG möglich; dürfte auch für Abhilfeklagen gelten, die auf Ansprüche nach dem UWG gestützt werden
- Streitwertdeckel:
  - 410.000,- € für Gewinnabschöpfung, § 51 II 2 GKG n.F.
  - 300.000,- € für Abhilfeklage, § 48 I 2 GKG n.F.

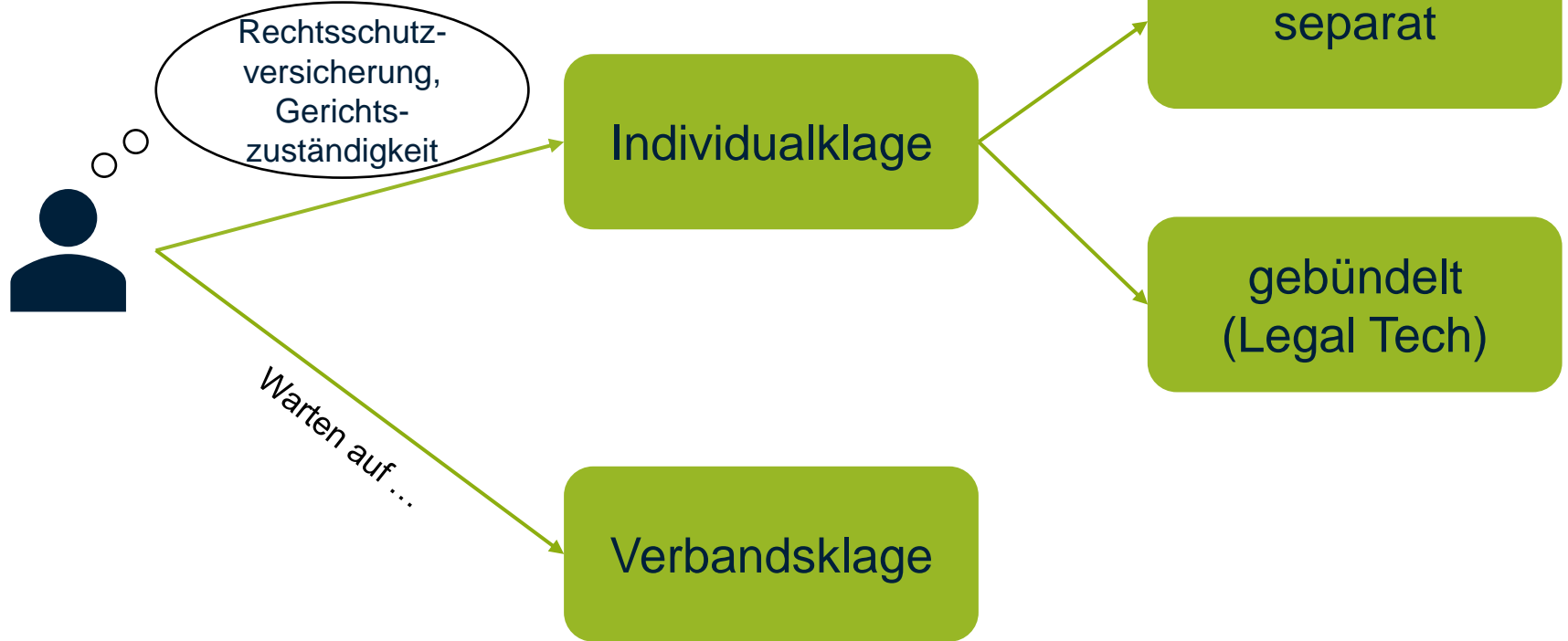
## II. Das Nebeneinander der Verbandsklage mit sonstigen Ansprüchen aus dem UWG

### 7. Bekanntmachung

- weitgehend einheitliche Regelung für Bekanntmachung von Angaben zu Verbandsklagen sowie Unterlassungsansprüchen nach UWG und UKlaG
- keine entsprechende Pflicht für Gewinnabschöpfungsansprüche und individuelle Schadensersatzansprüche
- für Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nach dem UWG  
Verschärfung der bisherigen Rechtslage, § 8 V UWG n.F. i.V.m. §§ 5a, 6a UKlaG n.F.

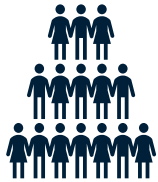
# III. Zusammenwirken der Ansprüche

## 1. Optionen für Verbraucher



# III. Zusammenwirken der Ansprüche

## 2. Optionen für Verbraucherverbände



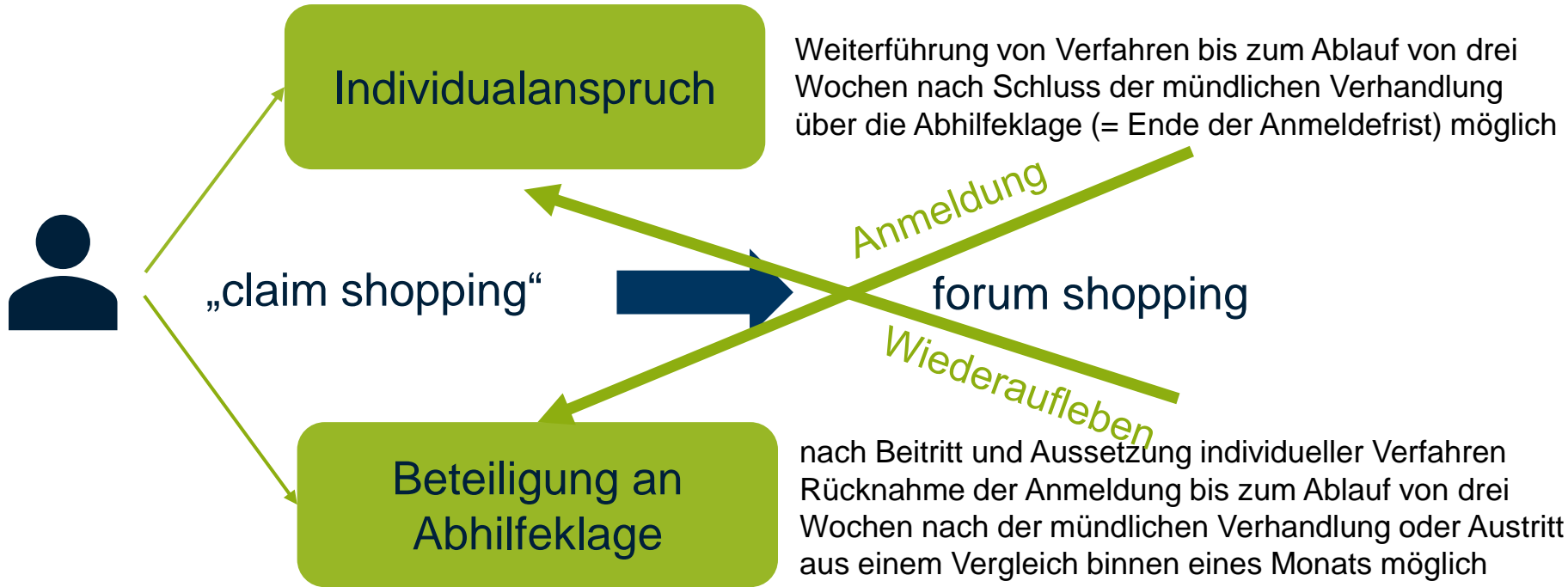
- größere Bandbreite an Ansprüchen (Einzelheiten noch unklar)

grundsätzliches Problem:  
weder attraktiv für  
Verbraucherverbände noch  
spürbarer Effekt für einzelne  
Verbraucher

primäre Verjährungsfrist günstiger  
Streitwertdeckelung höher  
Prozessfinanzierung unter weniger  
strengen Voraussetzungen (?)  
keine Bekanntmachungspflichten

# III. Zusammenwirken der Ansprüche

## 3. „Claim shopping“ und forum shopping



## IV. Fazit

- durch Möglichkeiten des „claim shopping“ wird Potential des forum shopping verstärkt
  - Entlastung der Gerichte?
- Vermeidung divergierender Entscheidungen mehrerer zuständiger Gerichte?
  - „letztes Wort“ beim BGH (oder gar EuGH)?





Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!